

gen fällen, er weiß, wo er in letzter Instanz Abhülfe erwarten kann, und fände er nirgends Recht, er weiß, er wird bei Ihnen Recht finden, wenn er sich an Sie wendet. Darum zweifle ich nicht, daß das Volk Vertrauen behalten wird zur Rechtspflege und zur Regierung.

Vicepräsident Eisenstuck: Wenn ich das Wort ergreife, so muß ich vorausschicken, daß es nur auf Weniges beschränkt sein wird, was ich mitzutheilen für Pflicht halte. Es ist hin und wieder angedeutet worden, als ob die verschiedenen Garantien, die man gemeint hat, in dem Principe der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit darzubieten, getrennt werden könnten. Hier muß ich im Einverständnis der Deputation, was ich nicht bezweifeln kann, nach Allem, was in den Deputationsitzungen vorausgegangen ist, ich muß sagen, daß die vier Glieder Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Anklageproceß, Staatsanwaltschaft, daß diese vier Glieder so eng an einander hängen, eine Kette bilden, daß, wenn man ein Glied herausreißt, die ganze Kette werthlos bleibt. Da mehre Stimmen sich erhoben haben, die die Mündlichkeit von der Oeffentlichkeit getrennt wissen wollen, muß ich um so mehr herausheben, meine Herren! Die Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit verbessert nicht das jetzige Verfahren, es raubt jede Garantie, es macht es schlimmer, als das, worüber wir klagen. Wenn Sie ferner Mündlichkeit und Oeffentlichkeit haben, so ist nothwendig der Anklageproceß, und haben Sie den Anklageproceß, so müssen Sie auch einen Ankläger haben, das ist der Staatsprocurator. Nun, wenn man diese vier Grundideen aufstellt, so kann man freilich mit vollem Vertrauen der Staatsregierung überlassen, in dem vorzulegenden anderweiten Gesetze die Ausführung so zu gewähren, wie die Regierung und die Kammern sich darüber vereinigen können; denn ich kann die Oeffentlichkeit mir denken mit objectiven und subjectiven Beschränkungen, besonders aber, meine Herren! glaube ich, würde die Staatsanwaltschaft sehr genau zu prüfen sein, damit man vermeidet die Mängel, in welche der französische Proceß bereits verfallen ist. Aber wenn man diese vier Grundideen festhält, so bin ich vergewissert, daß es dem Ministerio gelingen werde, ein Strafverfahren aufzufinden, in welchem die Gebrechen des englischen, amerikanischen und französischen Verfahrens möglichst vermieden werden, ein Strafverfahren, welches der deutschen Nationalität entspricht, ein Strafverfahren, wie es Deutschland fordert, und wie Deutschland das sächsische Volk für berufen erachtet hat, es herzustellen. Es ist eine große Schuld, die unser Vaterland auf sich laden würde, wenn es diesen Gegenstand nicht mit größter Sorgsamkeit in Ueberlegung genommen hätte, und nehmen wird. Immer noch kann ich die Hoffnung nicht schwinden lassen, daß die Staatsregierung mit der Kammer sich einigen werde, ein solches Musterbild eines acht deutschen, das sächsische Volk, die sächsischen Kammern und das sächsische Ministerium hochstellenden Strafverfahrens darzustellen. Nun, meine Herren! nicht genug wundern kann ich mich, wenn man in unserem Saale ein öffentliches Verfahren für so unerhört neu nennt. Wir haben ja ein öffentliches Strafverfahren schon einmal hier besprochen, es hat unsere Kammer mit großer Majorität diesem

beabsichtigten öffentlichen Strafverfahren beigespflichtet, und wenn die Regierung sich auch nicht damit vereinigte, so ist doch Einiges gerettet worden, der Anklageproceß; er besteht gesetzlich bei dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe. Ich sehe nicht ein, wenn dieser in einer Weise zweckmäßig ist, warum soll er es in der andern Weise nicht auch sein? Ich mag nicht bergen, daß es mich unangenehm berührt hat, wenn man von Concessionen gesprochen, die man der Regierung ansinne. Ich will nicht Concessionen. Wenn die Staatsregierung sich mit den Kammern in der Ansicht vereinigt, so werde ich mich freuen, und ich wiederhole, daß ich die Hoffnung nicht schwinden lasse, es werde eine solche Vereinigung erfolgen. Aber es ist unmöglich, in einer Sache von hoher Wichtigkeit Concessionen zu machen, Handel und Wandel gleichsam, dazu steht mir das heilige Recht viel zu hoch und dahin werden wir uns auch hier nie verirren. Noch Eines, was auch von Wichtigkeit ist und was mit dem anfangs Gesagten in naher Verbindung steht: die Patrimonialgerichte. Nun, meine Ansicht darüber steht fest. Ich halte es für Nothwendigkeit, daß die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit verschwinde, die Civil- und Criminalgerichte. Wenn aber — wohin die Ansicht in der ersten Kammer sowohl, als Seiten der Staatsregierung gegangen ist — wenn man will die Criminalgerichte, die jetzt eine Belastung auf sich haben, entnehmen, wenn man dies thun will, ohne entsprechende Entschädigung zu verlangen, so würden diese großen Opfer in der That nicht verantwortet werden können, wenn man weiter Nichts erlangt, als was die Regierung in dem Gesetzentwurf vorgelegt hat. Schon deshalb, glaube ich, liegt es im Interesse der Nation und dem der Kammern, daß diese Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn man einmal nun dafür hält, es sei unerläßlich, sie an den Staat zurückzugeben, daß dies Opfer nicht gescheut werde, um einen hinreichenden Erfolg zu haben. Sollten aber die Patrimonialgerichte ganz aufgegeben werden, und ich glaube, der Staat hat das Recht nie gehabt, den Patrimonialrichtern Rechtspflege in die Hände zu geben — die Rechtspflege ist ein unveräußerliches Staatsrecht, sie ist ein hohes Recht, das höchste wohl, was der Mensch dem Staate aufopfert, daß er ihm doch gewähren muß, unbedingte Rechtspflege, die seine Person und sein Eigenthum sichert. Noch will ich meinem verehrten Freund Sachse nur Weniges entgegenen. Ich kann unmöglich, da ich nicht Mitglied der Finanzdeputation bin, und dies Zahlenwesen mir nie sehr große Freude bereitet hat, glauben, daß er berechnet hat, wie viel auf den Kopf, wie viel auf jedes Frauenzimmer und auf die Kinder zu rechnen sei. Darauf gehe ich nicht ein; aber zweierlei möchte ich ihm anheimgeben: wenn er eine Berechnung aufstellen will, die einigermaßen eine Grundlage zur Uebersicht bilden soll, so würde ich sie nur dann für richtig anerkennen, wenn der gesammte Aufwand bei einem Verfahren wie bei dem andern, er möge aus einem Beutel kommen, aus welchem er wolle, zusammen addirt und gegenüber gestellt wird, und zweitens würde ich einzuwenden haben, daß, wenn er eine solche Rechnung aufstellen wollte, er auch eine dagegen aufstellte, was es kosten würde, wenn nach dem Vorschlage der Regierung